Stadt **Laichingen**

# Satzung

## zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

**(Ergänzungssatzung „Herdweg")**

**Stadt Laichingen, Alb-Donau-Kreis**




Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 28.07.2005 (GBl. S. 578) wird folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

### § 1
### Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Laichingen, Gemarkung Laichingen, im Bereich Herdweg werden festgelegt.

### § 2
### Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in Laichingen, Gemarkung Laichingen, im Bereich Herdweg wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

- östliche Teilfläche vom Grundstück Flst.-Nr.: 4798 und
- östliche Teilfläche des Grundstückes Flst.-Nr.: 4797

### § 3
### Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Laichingen, Gemarkung Laichingen, im Bereich Herdweg sind im Lageplan der Stadt Laichingen mit Datum vom 19.06.2006 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 4
### Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO:
- Wohngebäude
- die der Vorsorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen




**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 a BauNVO)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z): I
Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
Geschossflächenzahl (GFZ): 0,5

**3. Höhenlage der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 3 BauGB und §§ 16, 18 BauNVO)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Die im Lageplan mit EFH bezeichnete Höhe stellt die Erdgeschossrohfußbodenhöhe dar, bezogen auf NN. Die EFH ist in den Bauvorlagen durch Schnittzeichnungen darzustellen, welche auch die Höhe der Erschließungsstraße und des gewachsenen Geländes sowie die Höhenverhältnisse im Grenzbereich zu den Nachbargrundstücken enthalten müssen. Abweichungen von der im Lageplan bezeichneten EFH sind unzulässig.

**4. Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 Abs. 2 und 18 BauNVO)

Die Gebäudehöhe (GH) ist beschränkt. Die maximale Gebäudehöhe wird mit der Höhe über Normal Null (ü. NN) festgesetzt.

GH Haus Ost: max. 783,45 m ü. NN
GH Haus West: max. 782,95 m ü. NN

## § 5
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Hinweise:**

1. Denkmalschutz

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 25 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

2. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets Blaubeuren-Gerhausen. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 03.12.2003 sind einzuhalten.

3. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, insbesondere § 4, wird verwiesen (§ 4 BodSchG B.W.) Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 a (2) BauGB). Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden (§ 202 BauGB).

Ausgefertigt,
Laichingen, den 20.09.2006

Friedhelm Werner
Bürgermeister

STADT LAICHINGEN
ALB-DONAU-KREIS